Ausfertigung

Aktenzeichen:
1 O 102/14

Landgericht Hechingen

# Im Namen des Volkes

# Urteil

In dem Rechtsstreit

**MLR Beteiligungsgesellschaft mbH u. Co KG i.L.**, Turlweg 29, 93138 Lappersdorf
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Witt**, Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg, [redacted]

wegen Forderung

hat das Landgericht Hechingen - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Seifer als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatznachlass bis 28.10.2014 **für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Streitwert:** € 53.000,--

# Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten rückständige Einlagen und die Zahlung zukünftiger Einlagen aufgrund einer treuhänderischen Beteiligung an der Klägerin.

Die Klägerin ist als geschlossener Fonds in der Form einer Publikums-Kommanditgesellschaft konzipiert. Der Beklagte hat sich an der Klägerin als Treugeber-Kommanditist beteiligt. Treuhänder war [redacted]
Unter der Vertragsnummer [redacted] beteiligte sich der Beklagte am 1.4.2009 mit einer Beteiligungssumme in Höhe von 120.000,-- € zuzüglich 6% Agio in Höhe von € 7.200,--, insgesamt demnach 127.200,-- € (vgl. Anlage K 1). Der Beklagte wählte die Zahlungsmodalität „Teilzahlung in monatlichen Teilbeträgen". Er verpflichtete sich zu einer Kontoeröffnungszahlung in Höhe von 37.200,-- € nebst monatlichen Raten in Höhe von 1.000,-- €, wobei die Kontoeröffnungszahlung ausweislich der Zusatzvereinbarung zur Beitrittserklärung als Kommanditist (vgl. Anlage K 3) den Zeitraum der Teilzahlungsvereinbarung verkürzen sollte und nicht die Beteiligungssumme erhöht. Der Beklagte hat die Klägerin zum Lastschrifteinzug der ratierlichen Zahlungen zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.04.2009, ermächtigt (vgl. Anlage K 2). Das Agio in Höhe von 6% der gezeichneten Beteiligung war gemeinsam mit der oben erwähnten Kontoeröffnungszahlung zu entrichten (vgl. im übrigen den Gesellschaftsvertrag/Treuhandvertrag/Anlage K 5, K 7, K 8, auf die zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen wird).
Der Beklagte hat sich zunächst vertragskonform verhalten und Zahlungen erbracht. Er hat den Kontoeröffnungsbetrag nebst Agio eingezahlt; ratierliche Zahlungen hat er in Höhe von insgesamt 38.000,-- € erbracht.
Am 6.10.2011 verfügte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass die für die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin fingierte Erlaubnis, Finanzdienstleistungen des Finanzierungsleasings zu erbringen, aufgehoben wird und das Finanzdienstleistungsinstitut der Klägerin gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KWG abzuwickeln ist.
Diese Entscheidung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss (§ 38 Abs. 1 S. 2 KWG).
Seitdem befindet sich die Klägerin gemäß § 38 Abs. 1 KWG in Liquidation (vgl. hierzu den Bescheid der Bafin vom 6.10.2011 / Anlage K 4).
Im Mai 2012 hat der Beklagte seine ratierlichen Zahlungen eingestellt, weshalb die Klägerin am 18.05.2012 eine Rücklastschrift mit dem Hinweis „kein Abbuchungsauftrag" erhalten hat.
Die Klägerin hat den Beklagten deshalb mit Schreiben vom 21.5.2012 (vgl.hierzu die Anlage K 6) zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgefordert, d.h. die noch ausstehenden

Einlagen an die Gesellschaft zu entrichten. Es wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass die ausstehenden Einlagen gegebenenfalls auch gerichtlich geltend gemacht werden.
Der Beklagte hat daraufhin jedoch weder Zahlungen erbracht, noch der Klägerin erneut eine Einzugsermächtigung für zukünftige monatliche Zahlungen erteilt.
Die Klägerin begehrt daher mit dem Klagantrag Ziffer 1 Einzahlung der bis zum 31.12.2013 rückständigen Zahlungen auf die Beteiligung in Höhe von 20.000,-- €.
Mit dem Klagantrag Ziffer 2 begehrt die Klägerin Verurteilung des Beklagten zur Erbringung der zukünftig fällig werdenden ratierlichen Zahlungen in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr ein Direktanspruch gegen den Beklagten zustehe, da sich dieser durch den Beitritt verpflichtet habe, die entsprechenden Beiträge zu leisten. Der Beklagte sei als Treuhand-Kommanditist einem direkt Beteiligten gleichgestellt. Dies gehe unmissverständlich aus den vertraglichen Grundlagen hervor. Die Zahlungswege seien reine Formalitäten und hätten in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Beteiligten. Im übrigen habe der Beklagte der Klägerin Vollmacht zur Einziehung der Raten per Lastschrift erteilt. Die Einzahlungspflicht bestehe im Auflösungsstadium fort. Ein Widerruf sei nicht möglich, da die Widerrufsbelehrung rechtsfehlerfrei gewesen sei. Darüber hinaus bestehe kein Kündigungsgrund. Das Merkmal der finanziellen Erforderlichkeit sei entbehrlich, da der Abwickler die Liquidation bis zu deren Vollbeendigung durchzuführen habe. Dazu gehöre auch die Ausgleichung der Gesellschafter, weswegen der Abwickler zum Einzug rückständiger Einlageforderungen zuständig sei. Der Einzug sei auch finanziell erforderlich, wie es sich aus dem Statusbericht des Abwicklers und der Jahresbilanz ergebe.
Mit dem hilfsweise geltend gemachten Klagantrag zu Ziffer 2 sei zumindest die Feststellung begründet, dass die Einlageforderung im Rahmen der Berechnung der dem Beklagten zustehenden Abfindung als unselbständiger Rechnungsposten zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen sei.

Die Klägerin beantragt (vgl. Blatt 2, 3 der Akten),

1. den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 20.000,-- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
   - aus € 1.000,00 seit dem 16.5.2012;
   - aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.06.2012;
   - aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.07.2012;
   - aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.08.2012;

- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.09.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.10.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.11.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.12.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.01.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.02.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.03.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.04.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.05.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.06.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.07.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.08.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.09.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.10.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.11.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.12.2013;

auf die Beteiligung mit der Vertragsnummer [redacted] zu zahlen.

2. Den Beklagten zu verurteilen, ab dem 16.1.2014 jeweils am Monatsersten, 33 ratierliche Zahlungen zu je € 1.000,00 (insgesamt € 33.000,00) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Folgetag auf die Beteiligung mit der Vertragsnummer [redacted] an die Klägerin zu zahlen.

3. Hilfsweise festzustellen, dass in die Abfindungsrechnung der Parteien als unselbständiger Abrechnungsposten zugunsten der Klägerin eine Einlageforderung von € 53.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

aus € 1.000,000 seit dem 16.5.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.07.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.08.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.09.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.10.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.11.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.12.2012;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.01.2013;

- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.02.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.03.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.04.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.05.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.06.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.07.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.08.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.09.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.10.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.11.2013;
- aus weiteren € 1.000,00 seit dem 16.12.2013;

und ab dem 16.01.2014 jeweils aus € 1.000,00 (insgesamt € 33.000,00) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Folgetag auf den 15. eines Monats, einzustellen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin gegenüber ihm keinen Direktanspruch habe, da nicht diese, sondern der Treuhänder Kommanditist der Klägerin geworden sei. Voraussetzung für einen Direktanspruch gegen einen Treugeber-Kommanditisten, der nur ausnahmsweise bestehe, sei zum einen die sich aus dem Gesellschafts/-Treuhandvertrag ergebende Gleichstellung im Innenverhältnis mit einem unmittelbaren Gesellschafter und eine unmittelbare Verpflichtung des Treugebers. Beides liege hier jedoch nicht vor.
Auch bestehe keine Einlagenpflicht. Der Treuhänder erhöhe seinen eigenen Anteil für einen Treugeber je nach der durch diesen erfüllten Einzahlungsverpflichtung. Die Einlage bestehe nur in der bereits eingezahlten Höhe und nicht in Höhe der gegenüber dem Treuhänder aufgenommenen Verpflichtung. Eine Einlagenzahlungspflicht bestehe aus mehreren Gründen nicht.
Zunächst sei im Rahmen der Liquiditation eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen und den Anlegern letztlich das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen. Tatsächlich bestehende offene Einlagenforderungen dürften allenfalls als Posten in die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens einfliesen und im Wege der Zahlungsklage verfolgt werden.
Zudem erklärte der Beklagte vorsorglich den Widerruf der Beitritts- und Treuhandvertragserklä-

rung des Klägers, da die Widerrufsfrist mangels ordentlicher Widerrufsbelehrung noch nicht zu laufen begonnen habe. Weiter vorsorglich werde die Kündigung der Beteiligung aus besonderem Grund erklärt, da gegen die Verantwortlichen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Verdachtes des Betruges gegenüber den Anlegern der Klägerin und weiter parallel aufgelegter Fondsgesellschaften laufen würden. Außerdem bestehe auch keine Notwendigkeit der Einlagenzahlung. Im Rahmen der Liquidation dürften ausstehende Einlagen nur dann gefordert werden, wenn und soweit sie für die Abwicklung tatsächlich benötigt werden. Dabei habe der Liquidator nicht für einen gerechten Ausgleich unter den Gesellschaftern zu sorgen, sondern nur für die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Die Klage sei insgesamt unbegründet.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf die Schriftsätze nebst Anlagen.
Das Landgericht Regensburg, bei dem das Verfahren ursprünglich anhängig war, hat sich mit Beschluss vom 29.4.2014 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen (vgl. hierzu Blatt 42 f. der Akten).

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

### I.

Aufgrund der bindenden Verweisung des Landgerichts Regensburg vom 29.4.2014 ist das Landgericht Hechingen örtlich zuständig, § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO.

### II.

Die Klage ist jedoch - sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag - unbegründet, da der Klägerin kein Direktanspruch gegen den Beklagten zusteht.
Grundsätzlich hat eine Kommanditgesellschaft keinen unmittelbaren Einlageanspruch gegen Anleger-Treugeber (vgl. hierzu Baumbach/Hopt, 36. Auflage 2014, HGB, Anhang nach § 177 a HGB Rnr. 79). Der gegen einen Treugeber gerichtete Anspruch auf Leistung der Einlage steht der Gesellschaft nur dann unmittelbar zu, wenn der - in den Treuhandvertrag einbezogene - Ge-

sellschaftsvertrag eine unmittelbare Verpflichtung der Treugeber vorsieht und ihnen im Innenverhältnis die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters einräumt (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 18.9.2012, Az. II ZR 201/10).
Im vorliegenden Fall sind beide Voraussetzungen nicht gegeben.

1. Der Gesellschaftsvertrag räumt dem Beklagten im Innenverhältnis nicht die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters ein. Ist - wie bei Publikumsgesellschaften häufig - die mittelbare Beteiligung erst noch zu werbender Anleger und damit eine Verzahnung von Gesellschaft und Treuhand im Gesellschaftsvertrag von vornherein vorgesehen und sind im Hinblick darauf bestimmte Rechte und Pflichten der Anleger schon im Gesellschaftsvertrag geregelt, hat der Treugeber im Innenverhältnis die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters ( „Quasi-Gesellschafter"; BGH, Urteil vom 11.10.2011, Az. II ZR 242/09).

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass im Fall einer sogenannten offenen oder qualifizierten Treuhand gerade bei der treuhänderischen Zusammenfassung zahlreicher Geldgeber, die an der Gesellschaft Beteiligten ihr gesellschaftliches Innenverhältnis so gestalten können, als ob die Treugeber selbst Gesellschafter wären. Durch eine solche Regelung besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechtsbeziehungen untereinander der wirklichen Sachlage anzupassen; in dieser Hinsicht, d.h. bezogen auf das Innenverhältnis, sind sie durch zwingendes Recht nicht eingeschränkt, da die Gestaltung ihrer internen Rechtsbeziehungen im allgemeinen einer freien vertraglichen Vereinbarung zugänglich ist. Ein solches Vertragsverhältnis mit den Gesellschaftern ist regelmäßig anzunehmen, wenn - wie bei Publikumsgesellschaften häufig - die mittelbare Beteiligung erst noch zu werbender Anleger und damit eine Verzahnung von Gesellschaft und Treuhand im Gesellschaftsvertrag von vornherein vorgesehen ist und im Hinblick darauf bestimmte Rechte und Pflichten der Anleger schon im Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Eine solche Regelung ist rechtlich unbedenklich. Sollen im Einzelfall die Treugeber Rechte ausüben dürfen, die, wie z.B. das Stimmrecht, von der Mitgliedschaft des Treuhänders grundsätzlich nicht abgespalten werden können, ist das ausnahmsweise zulässig, weil dem alle Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zugestimmt haben. Der Anleger muss die ihn betreffenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages, auf den er bei seinem Beitritt Bezug nimmt, regelmäßig so verstehen, dass die Gesellschafter damit schlüssig den Treuhandgesellschafter, mit dem er unmittelbar abschließt, bevollmächtigt haben, ihn wie einen Gesellschafter in das Gesellschaftsverhältnis einzubeziehen, soweit seine Rechtsstellung im Gesellschaftsvertrag angesprochen ist (BGH aaO., Az. II ZR 242/09).

Aufgrund der vorliegend vertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Verzahnung von Gesellschafts- und Treuhandvertrag, hat der Beklagte im vorliegenden Fall im Innenverhältnis zur Klägerin nicht die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters erlangt. Der Gesellschaftsvertrag enthält lediglich unter § 4 Abs. 1 S. 1 den Hinweis, dass die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht nur für direkt beitretende Kommanditisten gelten, sondern auch analog für Anleger, die sich als Treugeber-Kommanditisten über den Treuhänder, Rechtsanwalt [redacted] mittelbar an der Gesellschaft beteiligen. Dies wird jedoch dahingehend relativiert, dass die Verwaltung der entsprechenden Anteile dem Treuhänder obliegt, und die insoweit maßgeblichen Rechtsverhältnisse durch den Treuhandvertrag geregelt werden (§ 4 Abs. 1 S. 2, S. 3 des Gesellschaftsvertrages/Anlage K 5). Eine konkrete Regelung, dass die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten im Innenverhältnis ausschließlich den Treugeber treffen, enthält der Gesellschaftsvertrag nicht. Vielmehr verweist er auf den Treuhandvertrag. Dieser enthält in § 3 Abs. 1 (vgl. hierzu die Anlage K 8) die Regelung, dass der Treuhänder gegenüber der Gesellschaft im eigenen Namen auftritt und die aus der Kommanditbeteiligung erwachsenden Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft im eigenen Namen ausübt. Dies belegt die bei dieser Konstruktion gewollte starke Stellung des Treuhänders. Dem Treugeber steht insoweit lediglich ein optionales Weisungsrecht zu. Etwas anderes gilt gemäß § 4 Abs. 2 des Treuhandvertrages (Anlage K 8) für die Kontrollrechte: Der Treugeber ist danach berechtigt, die dem Treuhänder nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zustehenden Kontrollrechte selbst auszuüben. Will der Treugeber seine Kontrollrechte selbst ausüben, erteilt ihm der Treuhänder auf Verlangen eine entsprechende Vollmacht. Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass er bezüglich anderer Rechte nicht direkt berechtigt ist. Außerdem benötigt er nach dieser Regelung in diesem Falle eine Vollmacht, die ihm der Treuhänder auf Verlangen erteilt. Dies zeigt jedoch, dass er zunächst noch tätig werden und eine Vollmacht verlangen muss. Dies belegt, dass er auch insoweit keine unmittelbaren Rechte hat, sondern zunächst gegenüber dem Treuhänder auch tätig werden muss. Anderes gilt lediglich für die Gesellschafterversammlungen. Insoweit bestimmt § 7 Abs. 1, dass die Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag das Recht haben, an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft selbst teilzunehmen oder sich unter anderem durch einen bevollmächtigten anderen Gesellschafter vertreten zu lassen. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 erteilt der Treuhänder dem Treugeber die Vollmacht zur Wahrnehmung des Stimmrechts und aller weiteren Verwaltungsrechte eines Kommanditisten im Umfang des auf den Treugeber entfallenden Anteils an der Kommanditbeteiligung.

Nach alledem ist der Beklagte hier gerade nicht als „Quasi-Gesellschafter" im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzusehen (vgl. BGH aa0).

2. Weder der Gesellschaftsvertrag, noch der Treuhandvertrag beinhaltet aber die Verpflichtung des Beklagten, die in der Beitrittserklärung vereinbarte Beteiligungssumme unmittelbar zu zahlen.
Aus § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages lässt sich lediglich entnehmen, dass der Kommanditist die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage leistet. Der Treuhandvertrag bestimmt sodann in § 1 und § 5 Abs. 1 ausdrücklich, dass die Zahlung der Beteiligungssumme und des Aufgeldes (Agio) in Höhe von 6% der Beteiligungssumme ausschließlich auf das Konto des Rechtsanwaltes [redacted] zu zahlen ist; nach Eingang leitet der Treuhänder die vereinbarte Einlage unter Einhaltung der Regularien an die Gesellschaft weiter. Eine unmittelbare Verpflichtung der Leistung an die Klägerin ist somit dort gerade nicht gegeben. Anderes ergibt sich auch nicht aus der Zusatzvereinbarung (vgl. die Anlage K 3). Auch danach sind Zahlungen ausschließlich auf das Konto des Treuhänders, Rechtsanwalt [redacted], zu leisten. Eine Verpflichtung zur Direktzahlung an die Klägerin ergibt sich daraus gerade nicht. Damit ist der Hauptantrag unbegründet.
Mangels Direktanspruch kann auch dahinstehen, ob im Falle des Bestehens eines Anspruchs - wie vorliegend nicht - die mit dem Hauptantrag begehrte Zahlung vom Beklagten verlangt oder lediglich - wie hilfsweise mit dem Klagantrag Ziffer 3 beantragt - die Einstellung einer entsprechenden Abrechnungsposition in die noch zu erstellende Auseinandersetzungsbilanz festgestellt werden könnte. Nach obigen Ausführungen ist auch dieser Anspruch daher unbegründet.
Auf die zwischen den Parteien weiter streitig diskutierten Problemstellungen braucht aufgrund obiger Ausführungen ebenfalls nicht eingegangen zu werden; dies kann letztlich dahinstehen.
Nach alledem ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

## II.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 709 S. 1 S. 2 ZPO.

Seifer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 17.12.2014

Hellstern, AInsp
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Hechingen, 17.12.2014

Hellstern
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

LANDGERICHT HECHINGEN